



Turnverein Oberwallenstadt 1908 e. V.

Vereinssatzung

Stand 16.05.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte der Mitglieder	4
§ 6	Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge	4
§ 8	Vereinsgremien	4
§ 9	Der Vorstand	4
§ 10	Sportausschuss.....	5
§ 11	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 12	Die Generalversammlung.....	5
§ 13	Leitung des Vereins.....	6
§ 14	Revisoren	6
§ 15	Besetzung der Vereinsämter	6
§ 16	Veranstaltungen des Vereins.....	7
§ 17	Ausgaben, Vermögen und Haftung	7
§ 18	Versicherung der Mitglieder.....	7
§ 19	Ehrungen.....	7
§ 20	Satzungsänderungen	8
§ 21	Auflösung des Vereins.....	8
§ 22	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	8
§ 23	Datenschutz	8
	Inkrafttreten	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Turnverein Oberwallenstadt 1908 e. V.

Er hat seinen Sitz in D-96215 Lichtenfels und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Oberwallenstadt 1908 e. V. mit Sitz in Lichtenfels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Pflege des Turnens und des Sports, insbesondere der Jugendertüchtigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch geordnete Turn- und Übungsstunden, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede unbescholtene Person ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, Religion, Geschlecht, Stand, Beruf, Alter oder Parteizugehörigkeit aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
5. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. In allen Fällen verliert das ausscheidende Mitglied seine Rechte sowie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Für bereits gezahlte (Jahres-) Beiträge erfolgt keine Rückerstattung.

Der Austritt kann schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift, per E-Mail oder über das Kontaktformular der Vereins-Internetseite erklärt werden. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr ist zum Austritt die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen wegen:
 - a. Beitragsrückstand zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. Nichterfüllung anderer satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c. Nichtbeachtung von Anordnungen der Vereinsführung bzw. Übungsleitern,
 - d. Verurteilung zu entehrenden Strafen,
 - e. eines zu öffentlichem Ärgernis führenden Lebenswandels,
 - f. Zuwiderhandlungen gegen Vereinsinteressen,
 - g. vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum.

Der Ausschluss kann von allen Gremien und Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossene Mitglieder können grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Jedes Mitglied vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an ist in allen Versammlungen stimmberechtigt.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eines Rechtsgeschäftes mit ihm bzw. einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Jedes Mitglied vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an ist für ein Vereinsamt wählbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung zu beachten.
2. Streitigkeiten unter Mitgliedern, die den Verein betreffen, sind umgehend dem Vorstand zu melden und werden von diesem erledigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 8 Vereinsgremien

Die Gremien des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Sportausschuss,
- die Mitgliederversammlung und
- die Generalversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden (m/w/d)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Sport (m/w/d)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Verwaltung und Finanzen (m/w/d)
 - dem Vorsitzenden der Vereinsjugend (m/w/d) gemäß Jugendordnung, Anlage 1
 - dem Schriftführer (m/w/d)
 - dem Kulturreferenten (m/w/d)
 - dem Sachverwalter (m/w/d)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden (m/w/d)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Verwaltung und Finanzen (m/w/d)

Jedes Vorstandsmitglied i. S. des § 26 BGB ist zur Vertretung allein befugt.

2. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen weitere Personen zu laden, die jedoch kein Stimmrecht haben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich oder mündlich, nach Möglichkeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu den Sitzungen rechtzeitig eingeladen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - A. dem Vorstand (m/w/d)
 - B. dem Internetbeauftragten (m/w/d)
 - C. den Beisitzern (m/w/d)
 - D. den Revisoren (m/w/d)
 - E. den Abteilungsleitern (m/w/d)
 - F. dem Ehrenvorsitzenden (m/w/d)
 - G. den Ehrenmitgliedern (m/w/d)
2. Der Sportausschuss tritt im Bedarfsfalle zusammen.
3. Die Sportausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Sportausschussmitglieder ist eine Sitzung des Sportausschusses einzuberufen.
4. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
5. Im Übrigen gilt § 9 / 3-5 sinngemäß.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Im Übrigen gilt § 9 / 3-4 sinngemäß.

§ 12 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende ist berechtigt, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

2. Als ordnungsgemäße Einladung gelten

- die Einladung auf der Vereins-Internetseite und
- ein entsprechender Aushang im Vereinskasten.

jeweils mindestens 6 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung.

3. Aufgabe der ordentlichen Generalversammlung ist:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Sportausschusses nach § 10 / 1 B-E,
- Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Sportausschusses nach § 10 / 1 B-E,
- Nachwahlen,
- Bestätigung von Abteilungsleiter/innen nach § 10 / 1 E
- Beratung der Anträge.

Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins vorliegen.

4. Aufgaben der außerordentlichen Generalversammlung sind die Prüfung, Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.

5. Im Übrigen gilt § 9 / 3+5 sinngemäß.

§ 13 Leitung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 14 Revisoren

Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§ 15 Besetzung der Vereinsämter

1. Der Vorstand und die Sportausschussmitglieder nach § 10 / 1 B-E werden alle drei Jahre in geheimer Wahl mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit nach demokratischen Grundsätzen von der Generalversammlung gewählt.

Bei nur einem Wahlvorschlag kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

2. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

3. Es können auch nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, sofern die Zustimmung hierzu vorliegt.

4. Ergibt die Wahl keinen neuen Vorstand, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung lt. § 12 / 1 einzuberufen; bis dahin bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 16 Veranstaltungen des Vereins

Vom Verein werden regelmäßig folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- sportliche Veranstaltungen verschiedener Art,
- kulturelle Veranstaltungen,
- Informationsveranstaltungen und
- weitere Veranstaltungen nach § 2 der Satzung.

§ 17 Ausgaben, Vermögen und Haftung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
2. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz festgelegten Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Versicherung der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind bei termingerechter Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages beim Bayerischen Landessportverband e. V. satzungsgemäß versichert.

Dies gilt bei

- Ausübung sportlicher Aktivitäten,
- Teilnahme am Training und am Wettkampf,
- Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen,
- Teilnahme an Sitzungen bzw. Versammlungen und
- Teilnahme an satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn zu den genannten Veranstaltungen ein Auftrag des Vereins vorliegt.

§ 19 Ehrungen

Ehrungen durch den Verein erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.

Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder haben bei allen Sportausschusssitzungen Sitz- und Stimmrecht.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Dabei ist § 17 / 1 der Satzung zu beachten.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Sportausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Alle Organmitglieder des Vereins erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.

§ 23 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Generalversammlung am 31.01.2003 beschlossen.

In der außerordentlichen Generalversammlung am 16.05.2025 wurde diese Satzung erneuert und in der vorliegenden Neufassung beschlossen. Die Erneuerung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lichtenfels, 16.05.2025

Turnverein Oberwallenstadt 1908 e. V.

Renate Krippner, Vorsitzende